

66. Muß sich eine Hypothekendarlehenbank nach der Zwangsversteigerung eines von ihr beliehenen Grundstücks gefallen lassen, daß sie zwischen Zuschlag und Kaufgelderbelegungstermin vom Ersteher für ihre aus dem Barerlös zur Hebung kommende Hypothek in Liquidations-Goldpfandbriefen abgefunden wird?

AufwG. § 50. DurchfVo. v. 29. November 1925 Art. 84. ZRG. § 115.

V. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1930 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. Rh. G. (Bekl.). V 18/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf einem Grundstück standen an Hypotheken- und Grundschulden 78798,91 GM. Aufwertungshypothek aus Darlehen für die Beklagte, danach 135000 GM. Grundschuld zu gleichen Teilen für die beiden Kläger. Die Beklagte, eine Hypothekendarlehenbank, hat ihren aufwertungsberechtigten Pfandbriefgläubigern gemäß Art. 84 DurchfVo. vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392) Liquidations-Goldpfandbriefe ausgehändigt; sie hatte dies entsprechend der Verordnung vom 28. Juli 1926 (RGBl. I S. 423) angekündigt. Das belastete Grundstück kam zur Zwangsversteigerung. Im Versteigerungstermin blieben die Kläger „mit dem Gebot eines durch Zahlung zu berichtenden Betrages von 240000 RM.“ Meistbietende; ihnen wurde der Zuschlag zu gleichen Rechten und Anteilen erteilt. In der Zeit bis zum Verteilungstermin boten die Kläger der Beklagten Tilgung ihrer Hypothekenforderung in Liquidations-Goldpfandbriefen an und forderten Aushändigung einer löschungsfähigen Quittung für die Hypothek gegen Lieferung der Pfandbriefe. Die Beklagte lehnte dieses Angebot und Verlangen ab. Im Verteilungstermin kam die Beklagte voll zur Hebung, die Kläger fielen mit etwa 67000 GM. von ihrer nachfolgenden Grundschuld aus. Die Beklagte hatte den vollen

Kapitalbetrag ihrer Hypothek verlangt. Der Verteilungsrichter hat den Betrag von 3191 RM. als Zwischenzins gemäß Art. 21 DurchfW. vom 29. November 1925 abgesetzt. Über den von der Beklagten hiergegen erhobenen Widerspruch wird in einem anderen Prozeß gestritten. Gegen das im Verteilungsplan berücksichtigte Liquidat der Beklagten erhoben die Kläger in Höhe von 13818 RM. Widerspruch, worauf dieser Betrag als Streitmasse hinterlegt wurde. Im Prozeß hatten die Kläger zunächst beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Auszahlung der Streitmasse an sie, die Kläger, zu verurteilen. Später beantragten sie, entweder den Widerspruch der Kläger gegen den Teilungsplan für begründet zu erklären, oder die Beklagte zu verurteilen, den Klägern 13818 RM. nebst 2% Zinsen über den Reichsbanklombardzinsfuß seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Kläger meinen, die Beklagte habe sich gemäß Art. 84 Abs. 7 DurchfW. jederzeit die Tilgung ihrer Hypothek in Liquidations-Goldpfandbriefen gefallen lassen müssen und habe daher im Verteilungstermin an Kapitalbetrag nicht mehr als den Kurswert ihrer Pfandbriefe fordern dürfen. Daraus ergebe sich — abgesehen von dem noch streitigen Zwischenzinsbetrag —, daß die Beklagte den Betrag der Streitmasse im Verteilungsverfahren zuviel gefordert habe; sie, die Kläger, seien sowohl als Erstehet wie als nachfolgend dinglich Berechtigte zu solcher Abfindung der Beklagten befugt gewesen; durch die Nichtannahme des Angebots der Pfandbriefe sei die Beklagte in Annahmeverzug, durch die Weigerung, löschungsfähige Quittung zu erteilen, in Schuldnerverzug gekommen. Deswegen sei sie schadensersatzpflichtig; dies auch wegen Vereitelung des Ablösungsrechts der Kläger. Schließlich hafte sie aus ungerechtfertigter Bereicherung. Die Beklagte trägt vor, sie sei zur Forderung des vollen Hypothekenbetrags befugt gewesen; zwischen ihr und den Klägern hätten keine Beziehungen bestanden, sodaß diese nicht zur Ablösung der Hypothek in Liquidations-Goldpfandbriefen berechtigt gewesen seien; im übrigen sei das wörtliche Angebot der Pfandbriefe keinesfalls ausreichend gewesen, um Verzug herbeizuführen. Irgendein Grund für eine Schadensersatz- oder Bereicherungsforderung der Kläger sei nicht vorhanden. Gegenüber dem oben wiedergegebenen zweiten Teil des letzten Klageantrags hat die Beklagte Klageänderung gerügt.

Die Revision der in beiden Vorinstanzen abgewiesenen Kläger hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Der Berufungsrichter sieht die sich aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. ergebende Möglichkeit, die Hypothek der Beklagten mit Liquidations-Goldpfandbriefen zu tilgen, als eine dem Grundstückeigentümer und persönlichen Schuldner zustehende „*facultas alternativa*“ (Lösungsbefugnis) an; er billigt diese Befugnis aber den Klägern weder in ihrer Eigenschaft als der Beklagten nachstehend dinglich Berechtigten, noch in der Eigenschaft als Erstehern zu. Demgemäß erklärt er das Verlangen der Kläger auf Kürzung des Liquidats der Beklagten um den hier streitigen Betrag und damit ihren Widerspruch gegen den Teilungsplan für unbegründet. Er verneint weiter einen Anspruch der Kläger aus ungerechtfertigter Bereicherung, weil die Zuweisung des vollen Hypothekenbetrags an die Beklagte nicht ohne rechtlichen Grund erfolgt sei. Schließlich verneint er auch eine Schadensersatzforderung, weil weder von einem wider Treu und Glauben verstößenden Verhalten der Beklagten, noch von einem Verschulden wegen unterbliebener Ausstellung einer lösungsfähigen Quittung die Rede sein könne.

Die Revision rügt Verletzung materiellen Rechts. Sie meint, die Kläger seien als nachfolgende dinglich Berechtigte, wie auch als durch Zuschlag eingetretene Eigentümer (§ 1142 BGB.) zur Ablösung der Hypothek der Beklagten in Pfandbriefen berechtigt gewesen; die Beklagte habe sich durch ihre Annahmeverweigerung und die darin liegende Verweigerung einer lösungsfähigen Quittung schadensersatzpflichtig in Höhe des Unterschieds zwischen Börsenkurs und Nennwert der Pfandbriefe gemacht; der Ersatzanspruch der Kläger könne auch im Wege des Widerspruchs gegen das Liquidat der Beklagten zum Austrag gebracht werden.

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend sieht das Kammergericht die sich aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. ergebende Möglichkeit, die Hypothek der Beklagten in Liquidations-Goldpfandbriefen zurückzuzahlen, als eine dem persönlichen und dinglichen Schuldner zustehende Lösungsbefugnis (*facultas alternativa*) an. Die Hypothekenschuld geht nur auf Geld; es besteht aber für den Schuldner die Befreiungsmöglichkeit durch Hingabe von Pfandbriefen. Daran ändert auch die Vorschrift des § 3 der Vo. vom

28. Juli 1926 nichts, wonach die Hypothekenbank die Annahme der Barzahlung aus banktechnischen Gründen verweigern kann, wenn ihr nicht die Absicht der Barzahlung drei Monate vor Schluß eines Kalendervierteljahres mitgeteilt worden ist. Die Darlehenshypothek der Beklagten war nun nicht schon mit dem auf das belastete Grundstück erteilten Zuschlag erloschen, sondern sie bestand nachher am Erlöse fort (RGZ. Bd. 123 S. 338). Das Erlöschen tritt erst mit der Befriedigung des Gläubigers ein; diese geschieht in einem Fall wie hier, wo die Hypothek durch das Bargebot voll gedeckt ist, mit der Auszahlung des auf den Gläubiger entfallenden Teils des Versteigerungserlöses an ihn oder mit der vollwirksam gewordenen Übertragung der Forderung gegen den Ersteher auf den Gläubiger. Bis zu diesem Zeitpunkt der Befriedigung des Gläubigers kann der ursprüngliche Schuldner und Eigentümer des belasteten Grundstücks die Tilgung in Pfandbriefen vornehmen. Geschieht dies vor dem Zuschlag, so erwirbt er damit die getilgte Hypothek als Eigentümergrundschuld (§ 1163 BGB.); bei Tilgung nach dem Zuschlag aber erwirbt er das dem Gläubiger erwachsene Recht auf Befriedigung aus dem Versteigerungserlös (RGZ. Bd. 88 S. 300). In solchem Falle fließt der sich aus dem Unterschied zwischen dem Nennbetrag der Hypothek und dem geringeren Kurzwert der zur Tilgung angeschafften Pfandbriefe ergebende Vorteil dem Schuldner-Eigentümer zu, was dem Sinn der durch die Verordnung geregelten Ablösungsbefugnis entspricht.

Solange die Hypothekenschuld noch nicht erloschen war, konnten die Kläger, wie jeder Dritte, eine Befriedigung der Beklagten an Stelle des Schuldner-Eigentümers, wie dieser, auch in Pfandbriefen, auf Grund des § 267 BGB. vornehmen. Eine Tilgung in Pfandbriefen nur aus dieser Allgemeinbefugnis heraus hätte aber die Kläger nicht weitergeführt; sie wären damit nicht in das Recht auf den für die getilgte Hypothek auszuweisenden Versteigerungserlös eingerückt (RGZ. Bd. 123 S. 339), hätten vielmehr nur eine Ersatzforderung in Höhe ihrer tatsächlichen Aufwendungen gegen den befreiten Schuldner erlangen können. Die Kläger wollten jedoch nicht die fremde Schuld tilgen ohne Erwerb der der Beklagten zustehenden Forderung mit deren Sicherungsrecht, wie er sich aus § 268 Abs. 3 BGB. ergeben würde. Zwar geriet die Beklagte durch Zurückweisung eines vor dem Verteilungstermin erfolgten Tilgungsangebots der Kläger, zu dessen Annahme sie nach § 267 BGB. verpflichtet war, in

Annahmeverzug; jedoch ergaben sich daraus keine rechtlichen Folgen, weil alsbald darauf die immer noch geschuldete Tilgung durch Barzahlung geschehen ist und die Beklagte damit nur das erhalten hat, was ihr mangels früherer Befriedigung zustand. Wie schon in der angeführten Entscheidung näher ausgeführt, konnte auch eine Schadenserzähpflicht der Beklagten den Klägern gegenüber nicht daraus entstehen, daß sie nicht auf ein Ablösungsangebot der Kläger eingegangen ist, wenn dieses seine Grundlage lediglich in § 267 BGB. fand. Die Erteilung einer löschungsfähigen Quittung kam, nachdem die Hypothek der Beklagten durch den Zuschlag am Grundstück erloschen war, überhaupt nicht mehr in Betracht; allein schon aus diesem Grunde auch kein Leistungsverzug der Beklagten durch Nichterteilung einer solchen.

Dieser Rechtslage tragen die Kläger insofern Rechnung, als sie sich bei ihrem Lösungsangebot und bei den Ansprüchen, die sie aus dessen Nichtannahme herleiten, darauf stützen, daß ihnen in ihrer besonderen Stellung als nachfolgende dinglich Berechtigte, wie als Ersteher des belastet gewesenen Grundstücks die Lösungsbefugnis aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. so, wie dem Schuldner-Eigentümer (dem Subhastaten), als besonderes eigenes Recht außerhalb der allgemeinen, sich aus § 267 BGB. ergebenden Tilgungsbefugnis zugestanden habe. Solche Lösungsbefugnis ist ihnen mit Recht verjagt worden. Für die Frage, ob dem nach der Hypothekendarf eingetragenen Gläubiger dieses Ablösungsrecht zusteht, ist an der in RWB. Bd. 123 S. 338 gegebenen verneinenden Antwort festzuhalten. . . .

Der Ersteher ist in der Zeit zwischen Erteilung des Zuschlags und Ausführung des Teilungsplans Eigentümer des ersteigerten Grundstücks (§§ 89, 90 ZVG.) und als Schuldner aus seinem Bargebot zur Zahlung des Versteigerungserlöses an das Gericht zur Verteilung unter die Berechtigten verpflichtet. Eine Ablösung der Hypothek der Beklagten aus der Stellung als Grundstückseigentümer heraus — in Anwendung des von der Revision herangezogenen § 1142 BGB. — kommt nicht in Frage, weil mit dem Zuschlag die Hypothek, die weder im geringsten Gebot stand noch nach besonderen Versteigerungsbedingungen bestehen bleiben sollte, erloschen (§ 91 ZVG.), das Grundstück also von ihr frei geworden ist und danach nicht auszulösen war. Am Barerlös, den der Ersteher zu zahlen hat, setzen sich als am „Surrogat“ des Grundstücks die

früheren hypothekarischen Rechtsbeziehungen fort. Mag man sich dieses Recht als dingliches Recht am Versteigerungserlös oder als schuldrechtliches Forderungsrecht auf den Erlös vorstellen, jedenfalls ist es ein Recht auf den Versteigerungserlös (RGZ. Bd. 101 S. 120, Bd. 125 S. 367). Wenn die Revision meint, nach §§ 1142, 1143 BGB. sei dem Ersteher als dem Schuldner der vom Hypothekenrecht ergriffenen baren Masse das Lösungsrecht aus Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. für die noch ungetilgte Hypothek zu geben, so stehen dem zwei Gründe entgegen: Die in § 1142 BGB. für den Eigentümer, der nicht persönlicher Schuldner ist, bestimmte Befriedigungsbefugnis soll diesem zur Erhaltung seines Eigentums die Abwendung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück ermöglichen. Für diesen Zweckgedanken ist aber da kein Raum mehr, wo der Erlös bereits an die Stelle des Grundstücks getreten ist. Ferner hat sich der Ersteher durch sein Gebot ausdrücklich zur Barzahlung verpflichtet; unter dieser Bedingung ist ihm der Zuschlag erteilt worden. Dem würde es widersprechen, wenn sich der Ersteher von seiner Verpflichtung durch eine Leistung von anderer Art und geringerem Wert befreien könnte. So folgt aus der Natur des auf Barzahlung gerichteten Gebots und Zuschlags, daß die Fortsetzung des Gläubigerrechts am Erlös, abgesehen von besonderen Vereinbarungen (§ 91 Abs. 2 BGB.), nicht zu der in Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. für den Hypothekenschuldner offen gelassenen Lösung in Liquidations-Goldpfandbriefen für den Ersteher führen kann. Die Meinung der Revision, in RGZ. Bd. 123 S. 338 sei dem Eigentümer schlechthin, also auch dem Ersteher-Eigentümer, die Ablösungsbefugnis zugebilligt worden, trifft nicht zu. Dort ist gesagt, daß ein Nachhypothekar, wie jeder Dritte, die allgemeine Befriedigungsbefugnis nach § 267 BGB. habe; aber dies nur mit der Wirkung, daß infolge solcher Befriedigung des Gläubigers ein Erwerb des Rechts am Versteigerungserlös für den Subhastaten (nicht für den neuen Eigentümer) eintrete.

Auch im übrigen ergeben sich aus der Zwangsversteigerung keine Beziehungen zwischen Ersteher und Hypothekengläubiger, die jenen zur Ausübung der in Art. 84 Abs. 7 DurchfBo. zugelassenen Lösungsbefugnis aus eigenem Recht, also abgesehen von dem oben behandelten § 267 BGB., berechnigen könnten. Eine unmittelbare Beziehung zwischen beiden besteht bis zur Verteilung des Erlöses durch das Gericht überhaupt nicht (RGZ. Bd. 64 S. 311). Die regelmäßige

Lösung ist die dem Gebot entsprechende Barzahlung durch den Ersteher im Verteilungstermin und die Verteilung des Bargeldes auf die zur Hebung kommenden Gläubiger. Damit bekommt dann die Hypothekenbank, wenn ihre Hypothek voll ausgebaut ist, den Nennbetrag in bar. Den Vorteil davon haben die Gläubiger der ausgegebenen Liquidationspfandbriefe; denn dieser der Bank zufließende Barbetrag ist nach Art. 84 Abs. 5 DurchfWo. zur Einlösung solcher Pfandbriefe zum Nennbetrag zu verwenden. Der Ersteher hat keinen Nachteil; er zahlt nicht mehr als den von ihm gebotenen Erwerbspreis für das ihm zu dieser Bedingung zugeschlagnene Grundstück. Zahlt der Ersteher im Verteilungstermin nicht, so geschieht die Befriedigung des Gläubigers durch Übertragung der Forderung auf Zahlung des Bargebots auf ihn und durch Umkleidung dieser so übertragenen Forderung mit einer Sicherungshypothek (§§ 118, 128 ZBG.). Nun ist der Gläubiger für seine bisherige Darlehensforderung gegen den Vollstreckungsschuldner ebenso befriedigt, wie wenn Barzahlung erfolgt wäre. Erst mit der Übertragung ist ein unmittelbares Verhältnis zwischen dem Ersteher und dem Hypothekengläubiger geschaffen worden. Die jetzt dem Gläubiger gegen den Ersteher zustehende, durch Hypotheken gesicherte Forderung ist nicht der ursprüngliche Darlehensanspruch, sondern die Forderung aus dem Bargebot des Erstehers. Sie hat, jedenfalls streng juristisch genommen, nichts mit der alten, durch Übertragung getilgten Darlehensforderung zu tun. Die Kläger meinen, sich auf Ausführungen in einem Gutachten von Reinhard stützend (vgl. auch Reinhard-Müller ZBG. § 107 Anm. IX), der Umstand, daß im Falle solcher Überweisung die neue Sicherungshypothek an die Stelle der mit der Forderungsüberweisung getilgten Darlehensberechtigung tritt, ergebe für den Ersteher und neuen dinglichen wie persönlichen Schuldner der Hypothekenbank die Befugnis zur Ablösung dieser neuen Schuld in Pfandbriefen. Sie wollen daraus schließen, daß solche Ablösungsbefugnis auch schon vor und im Verteilungstermin bestanden haben müsse. Gesetzlich ist im Fall der Forderungsübertragung nach §§ 118, 128 ZBG. der Zusammenhang der neuen mit der alten Forderung insofern gewahrt, als die Neueintragung mit dem Range des alten Rechts erfolgt. Die Rechtsprechung (RGZ. Bd. 71 S. 404) hat in einem Falle, wo der Hypothekengläubiger Räume auf dem belasteten Grundstück gemietet hatte und wo bedungen war, daß der Gläubiger die Hypothek nicht kündigen

dürfe, solange er die Mieträume benutze, diese Kündigungsbeschränkung nach der Zwangsversteigerung des Grundstücks auch der aus §§ 118, 128 ZPO. neu eingetragenen Hypothek anhaften lassen, weil das Mietverhältnis fortgesetzt wurde. Die Lage ist aber im Falle solchen Erfasses der Aufwertungshypothek einer Hypothekenbank durch eine nach §§ 118, 128 ZPO. eingetragene Sicherungshypothek nicht so, daß auf die neue Hypothek der Art. 84 DurchfVo. angewandt werden könnte. Hier ist vielmehr entscheidend, daß der neuen Hypothek die neu entstandene und anders geartete Forderung gegen den Ersteher auf Zahlung des Bargebots zugrunde liegt. Dieser Forderung kann nicht ohne eine dies klar aussprechende gesetzliche Vorschrift die sich für die alte getilgte Darlehenshypothek aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. ergebende besondere Lösungsmöglichkeit beigegeben werden. Auch hier gilt das oben für den Fall der sofortigen Barzahlung Hervorgehobene, daß der Ersteher mit Volltilgung nur seine sich aus dem Bargebot ergebende Schuld zahlt. Wollte man ihm die besondere Ablösungsmöglichkeit zugestehen, so würde er durch den zufälligen Umstand, daß auf dem ersteigerten Grundstück ein Hypothekenbankdarlehen ruht, in die Lage versetzt, den gebotenen Kaufpreis um den Kursunterschied der Pfandbriefe gegenüber dem Nennwert herabzumindern; dabei würde der Vorteil, daß Pfandbriefe in Höhe des Betrags der Erfaßhypothek nach deren Auszahlung ausgelöst werden, und zwar zum Nennwert, den Pfandbriefgläubigern entzogen werden. Daraus, daß der Ersteher in Fällen, wo die alte Hypothek bestehen bleibt, auf Grund besonderer Vereinbarungen nach § 91 Abs. 2 ZPO. oder als im geringsten Gebot stehend die Ablösungsmöglichkeit aus Art. 84 Abs. 7 DurchfVo. behält, folgt nicht, daß dies auch für eine ganz anders geartete, nach §§ 118, 128 ZPO. neu begründete Hypothek gelten müsse. In § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231), in § 6 Abs. 2 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) und in Art. 25 des Zusatzabkommens betr. schweizerische Goldhypotheken vom 25. März 1923 (RGBl. II S. 284) ist durch besondere Vorschrift die wertbeständige Fortsetzung der alten Hypothek in der gemäß §§ 118, 128 ZPO. einzutragenden Hypothek festgelegt. Das berechtigt aber nicht zu gleicher Handhabung in einem Fall, wo keine solche Vorschrift gegeben ist. Somit kann auch in dem Fall, wo der

Ersteher sein Bargebot nicht erfüllt und deshalb eine Forderungsübertragung mit Eintragung einer Sicherungshypothek gemäß §§ 118, 128 B.W.G. erfolgt, dem Ersteher und Erlöschuldner für diese neue Schuld nicht die Lösungsbefugnis aus Art. 84 Abs. 7 Durchf.Wo. zugebilligt werden, die dem Schuldner der alten Hypothekenbankforderung zustand. Damit entfällt die Grundlage des von den Klägern im Anschluß an Reinhard gezogenen Rückschlusses, aus einer für die Schuld aus §§ 118, 128 B.W.G. gegebenen Lösungsbefugnis in Pfandbriefen ergebe sich das Bestehen des Lösungsrechts für den Ersteher auch schon vor und im Verteilungstermin.

Nach alledem ist dem Ersteher die Lösungsbefugnis nicht zuzubilligen. Weber sein Eigentum an dem früher belastet gewesenen Grundstück, noch die Fortsetzung des hypothekarischen Rechts an dem von ihm geschuldeten Erlös, noch sonstige Rechtsbeziehungen zwischen ihm und der Hypothekengläubigerin können zu diesem Ziele führen. Das von den Klägern erstrebte Ergebnis würde dem schon mehrfach hervorgehobenen Umstand widersprechen, daß der Ersteher sich wie ein Grundstückskäufer zur vollen Barzahlung des Ansteigerungskaufpreises verpflichtet hat. Eine Begünstigung des Erstehers dahin, daß er sich durch solche Ablösung einen Kursgewinn aus dem im Verhältnis zum Nennwert niedrigen Preise der Pfandbriefe verschaffen könnte, würde ferner nicht dem Sinn und Zweck der in Art. 84 Abs. 7 Durchf.Wo. gegebenen Befugnis entsprechen. Damit sollten zunächst die Pfandbriefinhaber begünstigt werden, für die eine bessere Kursgestaltung aus solcher Verwendbarkeit der Pfandbriefe erwartet wurde; weiter die Hypothekenschuldner, denen dafür der sonst nach Art. 21 Durchf.Wo. zulässige Zwischenzinsabzug genommen wurde. Kommt es aber nicht zur Lösung der Hypothek in Pfandbriefen, weil der alte Schuldner-Eigentümer bis zum Verteilungstermin keinen Gebrauch von dieser Befugnis macht, und wird dann vom Ersteher seinem Gebot entsprechend bar gezahlt, so kommt der Vorteil daraus wiederum den Pfandbriefinhabern zugute, weil dieser Betrag zur Einlösung der Pfandbriefe im Wege der Auslösung zum Nennbetrag zu verwenden ist. Zum Kreise der so zu begünstigenden Personen gehört der Ersteher nicht. Jegendein Grund, ihm bei der Ansteigerung eine Herabminderung seines Gebotspreises daraus zu ermöglichen, daß das ersteigerte Grundstück mit einer Hypothekenbank-Auflwertungs-

hypothek belastet ist, besteht nicht. Die Zahlung des Versteigerungserlöses durch den Ersteher ist eben etwas anderes als eine Rückzahlung der Hypothek. (Im Ergebnis ebenso Friedenthal in *JW.* 1929 S. 715; Leo in *JW.* 1929 S. 3281; Steiner *JW.* 4. Aufl. S. 280, 323; a. M. Walbed in *JR.* 1928 S. 220; Weinberg in *JW.* 1929 S. 163; Stillschweig in *JW.* 1929 S. 1951; Reinhard-Müller *JW.* 2. Aufl. S. 491; Harmening in *Jädel-Gütke JW.* 6. Aufl. S. 1027.)

Da hiernach die Kläger nach der Versteigerung weder als der Beklagten nachstehende dinglich Berechtigte noch als Ersteher gegenüber der Beklagten eine Lösungsbefugnis in Pfandbriefen hatten, so hat die Beklagte mit dem ihr im Verteilungstermin zugewiesenen Barbetrag — abgesehen von der hier nicht zur Entscheidung stehenden Frage des Zwischenzinsabzugs — das bekommen, was ihr aus ihrer Hypothekensforderung zustand. Damit ist zunächst der Widerspruchsklage die Grundlage entzogen. Deswegen kann dahingestellt bleiben, ob nicht selbst dann, wenn man den Klägern die von ihnen beanspruchte Lösungsbefugnis zubilligen wollte, der Verteilungsplan richtig aufgestellt und ein Widerspruch der Kläger gegen ihn auf diese Weise nicht zu begründen war. Der Erhebung einer selbständigen Schadensersatz- oder Bereicherungsklage hat der in der letzten Berufungsverhandlung neu gestellte Antrag der Kläger auf Zahlung dienen sollen. Das Berufungsgericht hat insofern unrichtig gehandelt, als es den hiergegen erhobenen Einwand der Klagenänderung nicht geprüft und den Antrag ohne solche Prüfung aus sachlichrechtlichen Gründen abgewiesen hat. Weil aber mit der Weigerung der Beklagten, die von den Klägern angebotenen Liquidations-Goldpfandbriefe anzunehmen, nicht irgendein besonderes Lösungsrecht der Kläger verletzt ist, weil auch die Beklagte auf ihre Hypothek nur das ihr Zukommende erhalten hat, so fehlt die rechtliche Grundlage für einen Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch der Kläger. Durch die sachlich gerechtfertigte Klagenabweisung sind die Kläger nicht beschwert (*RGZ.* Bd. 53 S. 35).